



Regelungen zur Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

von ESF+-kofinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 der Richtlinie PAV 2022 - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU)

Präambel

Bei Weiterleitung einer Zuwendung bleiben die Zuwendungsempfänger als Erstempfänger gegenüber der ILB für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und die Erfolgskontrolle der Vorhaben verantwortlich.

Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger dürfen Zuwendungen nur zur Projektförderung an Dritte weiterleiten und wenn dies der Erfüllung des Zweckes dient.

Zuwendungen dürfen nur an solche Dritte weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und wenn diese in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Es ist zulässig, die Zuwendung an mehrere Dritte weiterzuleiten.

Formen der Weiterleitung

Die/Der Zuwendungsempfänger als juristische Person des öffentlichen Rechts darf die Zuwendung in öffentlicher-rechtlicher oder privatrechtlicher Form weiterleiten.

Eine Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Bei einer Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts anzuwenden. In den Zuwendungsbescheiden für die Dritten ist insbesondere zu regeln:

1. die Art und Höhe der Zuwendung,
2. der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen,
4. der Durchführungs- und den Bewilligungszeitraum,
5. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die/Der Dritte den Verwendungsnachweis bei der/dem Zuwendungsempfänger vorzulegen hat,
6. die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nummer 1 - 7 der ANBest-EU 21.

Weitere Pflichten der Zuwendungsempfänger bei Weiterleitung an mehrere Letztempfänger (Dritte)

Die Zuwendungsempfänger müssen in diesem Fall vor Bescheiderteilung bei der ILB ein Muster des Zuwendungsbescheides zur Prüfung einreichen.

Erlassene Zuwendungsbescheide sind erst nach Aufforderung bei der ILB zur Prüfung vorzulegen.

Die steuerlichen Identifikationsnummern bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Dritten sind bei der ILB einzureichen.

Vor-Ort-Prüfungen

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet pro Haushaltsjahr bei 5 %, mindestens aber bei einem der Letztempfängenden, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbogen zu dokumentieren. Es muss eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellt werden, die erst nach Anforderung bei der ILB einzureichen sind.

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der ersichtlich ist, wie die Auswahl der vor Ort zu prüfenden Letztempfängenden erfolgte und ob die Auswahl der Höhe der öffentlichen Förderung sowie dem Risiko angemessen erfolgte.

Mittelabruf

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet im Rahmen eines Mittelabrufes der Dritten vor Auszahlung an diese Dritten die den Rechnungs- und Zahlungsbelege gleichwertigen Buchungsbelege (z. B. Teilnehmendenlisten, Listen der durchgeführten überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk/Internatsübernachtungen) zu prüfen und im "Prüfbogen Auszahlung" zu dokumentieren.

Das auf der Internetseite der ILB verfügbare Dokument "Auflagen im Zuwendungsbescheid - ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen" ist zu beachten.

Die Belegprüfung kann stichprobenhaft erfolgen. Der Umfang der Stichprobe muss mindestens 20 % der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben der/des Dritten beinhalten.

Datenerfassung in der Belegliste für die Abrechnung bei der ILB

Für Ausgaben der Weiterleitung ist als Bezahldatum das Datum der jeweiligen Mittelanforderung der Dritten bei den Zuwendungsempfängenden einzutragen.

Zusammenfassung zum Mittelabruf

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, zusammen mit dem eigenen Mittelabruf die dazugehörige Prüfdokumentationen inkl. Prüfentscheidungen bei der ILB einzureichen.

Dazu gehören:

- die Unterlagen der/des Letztempfängenden, mit denen diese/dieser die Finanzierungsmittel bei der/dem Zuwendungsempfängenden angefordert hat, z. B. ihr/sein Mittelabrufformular,
- Prüfbogen Auszahlung,
- dazugehörige geprüfte Listen der durchgeführten überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk
- ggf. Prüfvermerk Vor-Ort-Kontrolle.

Die den Rechnungs- und Zahlungsbelegen gleichwertigen Belege für Ausgaben der Dritten sind erst nach Aufforderung durch die ILB einzureichen.

Verwendungsnachweis

Das Verfahren zur Prüfung von Verwendungsnachweisen ist in Nummer 11 der VV zu § 44 LHO allgemein geregelt. Die dort festgelegten Verfahrensschritte und die Vorgaben der ANBest-EU 21 sind von der/dem Zuwendungsempfängenden bei deren/dessen Verwendungsnachweisprüfung zu beachten.

Demnach ist jede/jeder Dritte verpflichtet seinen Verwendungsnachweis der/dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen. Die/Der Zuwendungsempfängende muss diesen prüfen und eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellen. Die Dokumentation erfolgt im "Prüfbogen Verwendungsnachweis".

Die Prüfvorgaben zur Belegprüfung gelten in der Verwendungsnachweisprüfung gleichlautend wie beim Mittelabruf.

Zusammenfassung zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zunächst nur den eigenen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Verwendungsnachweise der Dritten und die dazugehörigen Prüfdokumentationen inkl. Prüfentscheidungen sind erst nach Aufforderung durch die ILB einzureichen.

Dazu gehören:

- Prüfbogen Verwendungsnachweisprüfung
- dazugehörige geprüfte Listen der durchgeführten überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk
- ggf. Prüfvermerk Vor-Ort-Kontrolle.

Die den Rechnungs- und Zahlungsbelegen gleichwertigen Belege für Ausgaben der Dritten sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.